

Entwurf

Verordnung vom, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. April 2018 zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle geändert wird (Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung 2018 - Novelle 2021)

Auf Grund des § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2020 idF BGBl. I Nr. 124/2020, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. April 2018 zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle - Tuberkulose Reihenuntersuchungsverordnung 2018, LGBl. Nr. 23/2018, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel/Promulgationsklausel wird das Zitat „BGBl. I Nr. 63/2016“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 104/2020 idF BGBl. I Nr. 124/2020“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 84/2017“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 146/2020“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 100/2005“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 146/2020“ ersetzt.

4. In § 1 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 84/2017“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 146/2020“ ersetzt.

5. In § 1 Abs. 1 Z 4 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 84/2017“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 146/2020“ ersetzt.

6. In § 1 Abs. 1 Z 7 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 117/2017“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 148/2020“ ersetzt.

7. In § 2 Z 1 wird das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.

8. In § 2 Z 2 wird das Satzzeichen „;“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.

9. Dem § 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. oder in einer sonstigen geeigneten Einrichtung im Sprengel der untersuchungspflichtigen Person.“

8. In § 6 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 63/2016“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 104/2020 idF BGBl. I Nr. 124/2020“ ersetzt.

9. § 7 Abs. 2 entfällt.

Der Landeshauptmann:

Vorblatt

Gegenstand:

Gemäß § 23 Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2020 idF BGBl. I Nr. 124/2020, hat der Landeshauptmann für bestimmte Personengruppen zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle gezielte Reihenuntersuchungen durch Verordnung festzusetzen.

Dazu zählen gemäß § 1 Z 7 der gegenständlichen Verordnung auch Insassen von Haftanstalten und Polizeigefangenenhäusern.

Da die Insassen der Haftanstalt Eisenstadt in einem Röntgenbus, der die Haftanstalt regelmäßig anfährt, auf Tuberkulose untersucht werden und § 2 diese Form einer Untersuchungsstelle nicht vorsieht, ist die Ausweitung der möglichen Untersuchungsstellen gemäß § 2 erforderlich.

Desweiteren wurden die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen, auf die sich die gegenständliche Verordnung bezieht, durch die jeweils aktuelle Fassung des Bundesgesetzblattes ersetzt.

Ziel und Inhalt:

Rechtliche Umsetzung des Gegenstandes.

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Novelle.

Alternative:

Beibehaltung der derzeitigen Regelung des § 2, wodurch keine Kostenübernahme durch das Land Burgenland in Folge der Tuberkulose Untersuchung in einem Röntgenbus vorgesehen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Jährlich sind ca. 25 Untersuchungstermine (= Tage, an denen der Röntgenbus die Haftanstalt anfährt) geplant. Für die Tuberkuloseuntersuchungen sowie die fachärztliche Auswertung und Diagnose wird pro Tag ein Pauschalbetrag von 1.200,00 Euro in Rechnung gestellt. Pro Jahr werden in der Haftanstalt ca. 350 Insassen einer Untersuchung unterzogen. Die jährlichen Gesamtausgaben belaufen sich auf ca. 30.000,00 Euro.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2020 idF BGBl. I Nr. 124/2020, hat der Landeshauptmann zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle für bestimmte Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen durch Verordnung festzusetzen.

Die zu untersuchenden Personengruppen stehen bereits fest.

Hinsichtlich der Untersuchungsstellen gemäß § 2 ist eine Ergänzung erforderlich, da die Insassen der Haftanstalt Eisenstadt die Tuberkulose Untersuchung in einem Röntgenbus durchführen, der die Haftanstalt regelmäßig anfährt.

Durch die mit gegenständlicher Novelle ergänzte Z 3 ist es hinkünftig möglich, dass das Land Burgenland die anfallenden Kosten für die in der Haftanstalt Eisenstadt an den Insassen durchgeführten Tuberkuloseuntersuchungen übernimmt.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Festsetzung der Personengruppen)

Es wurden die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen, auf die sich die gegenständliche Verordnung bezieht, durch die jeweils aktuelle Fassung des Bundesgesetzblattes ersetzt.

Zu § 2 (Untersuchungsstellen)

Da die Insassen der Haftanstalt Eisenstadt in einem Röntgenbus, der die Haftanstalt regelmäßig anfährt, auf Tuberkulose untersucht werden und § 2 diese Untersuchungsstelle nicht vorsieht, ist die Ausweitung der möglichen Untersuchungsstellen erforderlich.

Zu § 6 (Strafbestimmung)

Es wurden die gesetzliche Grundlage, auf die sich die gegenständliche Verordnung bezieht, durch die aktuelle Fassung des Bundesgesetzblattes ersetzt.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Abs. 2 ist aufzuheben, da die Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung, LGBl. Nr. 60/2008, bereits außer Kraft getreten ist.